

Ambrosiastes Quaestio 114, *Adversus paganos*, unter Zuschreibung an Augustin, In libro quaestionum Veteris et Novi Testamenti¹⁷⁾:

1. Libellus synodalis, Synode von Paris 825 (MG Conc. 2,2, Aevi Karolini 1,2) Nr. 28, S. 492,5—8 (in der Epitome S. 543,8—11): *Christiani, inquit, utpote pauperes ... ad salutem*, — Ambrosiaster, Quaestio 114,9 (S. 307,12—15 bei Souter). Werminghoff identifizierte diesen Text in den Addenda, S. 1013, mit der Quaestio in Migne PL 35, 2215 f. (= Sp. 2343 der Ausgabe von 1861).

2. Libellus synodalis Nr. 51 (S. 497,3—8): *Inrationabile, inquit, vulgus ... aeternum est*, — Ambrosiaster, Quaestio 114,29 (S. 316, 8—15 bei Souter); Nr. 51 (S. 497,9—11): *Quod colunt (pagani) ... nos creatorem*; — Ambrosiaster, Quaestio 114,29 (S. 316,16—19) bei Souter); *Factus ergo homo ... hoc exegit*, — Ambrosiaster, Quaestio 114,30 (S. 316,22—23 bei Souter).

Die Testimonia für Ambrosiasters Quaestiones in den LC aus dem letzten Jahrzehnt des achten Jahrhunderts sind offensichtlich älter als die älteste Handschrift der Sammlung (aus dem 9. Jh.), die in der Ausgabe Souters benützt ist. Die Nachweise für den Römer-Kommentar gehören entweder zur zweiten oder zur dritten Rezension des Werkes. Daß der Autor der LC seine einschlägigen Texte nicht aus der ersten Rezension übernommen haben kann, geht klar aus der besonderen Leseart hervor, die ich oben (I,3) angeführt habe, und die in der ersten Rezension nicht vorkommt. Ich führe zwei Belege für die Tatsache an, daß der Autor der LC wohl auch Ambrosiasters Kommentare zu Ad Galatas (I,1) und zu Ad Colosenses (K) gekannt hat. Chronologisch stehen die Testimonia in den LC in der Textüberlieferung des Kommentars zu den paulinischen Briefen etwa zwischen den zwei Handschriften der dritten Rezension, dem Casinensis 15 (Anf. d. 7. Jh.) und dem Ambianensis (Amiens 87) von etwa 800 aus Corbie, und der ältesten Handschrift der zweiten Rezension, dem Trevirensis, Trier, Stadtbibl. 122 (8. bis 9. Jh., vgl. Vogels, CSEL 81/1, S. XL). Es ist sicher, daß der Autor der LC die Quaestiones und den Kommentar zu den paulinischen Briefen nebeneinander benützt hat. Dieses systematisch-wissenschaftliche Vorgehen erkennen wir in D, wo er eine Stelle aus Quaestio 16 gemäß seiner Interpretation in Ad Rom. 4,13 verbessert. Er verwendet dieselbe Methode in G, und erläutert so einen Text von Quaestio 122,27 mit Hilfe des Kommentars zu Ad Rom. 6,5. Interessant ist weiterhin das Vorkommen von Ambrosiaster-Zitaten in den LC, I—IV. Die weitaus größte Zahl dieser Zitate ist den Quaestiones entnommen, ein viel geringerer Teil den Kommentaren zu den paulinischen Briefen, und dann meistens aus dem Kommentar zu Ad Romanos. Die LC bringen Texte aus Ambrosiaster vom ersten bis zum vorletzten Kapitel, nämlich von LC I,1 (vgl. oben, I) bis IV,27 (vgl. oben, Einleitung) passim. Dieser Umstand wird hier betont, weil er ein wichtiger Anhaltspunkt — unter anderen — dafür ist, daß die LC von einem einzigen Autor verfaßt wurden.

¹⁷⁾ Zur Bedeutung des Libellus Synodalis für die kritische Untersuchung der LC vgl. meine Prolegomena und The Greek and Latin Versions, beide oben, Anm. 1.